

Informationen zur Ferialarbeit

Anbei finden Sie einen Überblick zu FerialpraktikantInnen, VolontärInnen und FerialarbeitnehmerInnen.

FerialpraktikantInnen

FerialpraktikantInnen sind SchülerInnen und StudentInnen, die im Rahmen ihrer Ausbildung eine praktische Arbeit gemäß Lehrplan oder Studienordnung nachweisen müssen und zu diesem Zweck in einem ZT-Büro vorübergehend beschäftigt werden. Dabei steht der Ausbildungszweck und nicht die Erbringung von Arbeitsleistung im Vordergrund. PraktikantInnen stehen in keinem Dienstverhältnis, es besteht keine Arbeitspflicht, sie unterliegen keinem Weisungsrecht, sie sind auch nicht an die Arbeitszeit des Betriebes gebunden und dürfen keine Arbeitskraft ersetzen.

Mangels DienstnehmerInneneigenschaft besteht bei FerialpraktikantInnen u.a. kein Anspruch auf Entgelt, Urlaub und Sonderzahlungen. Es unterliegt der freien Vereinbarung, ob ein Taschengeld bezahlt wird oder nicht. Übersteigt das Taschengeld jedoch die Geringfügigkeitsgrenze von € 460,66 (Stand 1.1.2020), ist der/die PraktikantIn voll zur Sozialversicherung anzumelden. Sonst besteht lediglich eine Unfallversicherungspflicht und er/sie ist als geringfügig Beschäftigte/r anzumelden.

Tipp: Schließen Sie einen schriftlichen PraktikantInnenvertrag (ohne Probezeit) ab, um Streitigkeiten vorzubeugen und weisen Sie Ihre PraktikantInnen in die allenfalls geltenden Sicherheitsvorschriften ein! Ein Muster dazu können Sie in der Kammerdirektion anfordern.

VolontärInnen

VolontärInnen sind SchülerInnen und StudentInnen, die kurzfristig ausschließlich zur Erweiterung ihrer schon bisher erworbenen Ausbildung, ohne dass sie dazu nach den Ausbildungsvorschriften verpflichtet sind, im ZT-Büro tätig sind. VolontärInnen sind wie PraktikantInnen keine DienstnehmerInnen und es besteht daher weder eine Arbeitsverpflichtung noch ein Entgeltanspruch. Eine Anmeldung zur Unfallversicherung ist

■
■
allerdings notwendig. FerialpraktikantInnen und VolontärInnen sind vom Anwendungsbereich des Kollektivvertrages für Angestellte der ArchitektInnen und IngenieurkonsulentInnen ausgeschlossen.

FerialarbeitnehmerInnen

Bei FerialarbeitnehmerInnen handelt es sich um SchülerInnen und StudentInnen, die kurzfristig (z.B. während der Ferien) Geld verdienen möchten, wobei dazu keine schulische Verpflichtung besteht. Meist wird ein befristetes Dienstverhältnis abgeschlossen. Sie sind wie ArbeitnehmerInnen zu behandeln. Das heißt, auf sie finden grundsätzlich alle gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen Anwendung.

FerialarbeitnehmerInnen haben sämtlichen, sich aus den arbeitsrechtlichen Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen nachzukommen. Im Gegenzug haben sie Anspruch auf Entlohnung, anteilige Sonderzahlungen, Urlaub bzw. Abgeltung des nicht verbrauchten Urlaubes und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Sie sind zur Sozialversicherung anzumelden. Ausnahme: übersteigt das Entgelt nicht die Geringfügigkeitsgrenze (€ 460,66) z.B. bei Teilzeitbeschäftigung, besteht nur Unfallversicherungspflicht.

FerialarbeitnehmerInnen sind sinngemäß wie Lehrlinge zu behandeln (§ 1 KV). Bei der Entlohnung sind die Lehrlingsentschädigungen heranzuziehen, wobei dem/der ZiviltechnikerIn eine Einordnung nach den Lehrlingsentschädigungsstufen (1. bis 4. Jahr) frei steht.

Tipp: Wir raten zum Abschluss eines Arbeitsvertrages. Wenn ein längeres Arbeitsverhältnis vorliegt, sollte eine Probezeit im Vertrag vereinbart werden. Weisen Sie Ihre/n FerialarbeitnehmerIn in die allenfalls geltenden Sicherheitsvorschriften ein!